

2741/AB XXI.GP
Eingelangt am: 12.09.2001

Dr. Wolfgang Schüssel
Bundeskanzler

Die Abgeordneten zum Nationalrat Öllinger, Freundinnen und Freude haben am 12. Juli 2001 unter der Nr. 2711/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Vergabe von Projekten gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- A: Aufbereitung für das KommAustria Gesetz
- B: Aufbereitung für das ORF - Gesetz
- C: Gutachten zu Spezialfragen des Wettbewerbsrechts
- D: Beratung für das Künstler - Sozialversicherungsgesetz

Zu Frage 2:

- Komm - Austria Gesetz:)
- ORF - Gesetz:) 3 Rechtsanwälte
- ORF - Gesetz:)
- Künstler - SV - Gesetz: 1 Steuerberater

Zu den Fragen 3, 4 und 5:

Auf Grund der Auftragshöhe kam es in keinem der genannten Fälle zu einer Ausschreibung.

Gemäß § 8 des Bundesvergabe - Gesetzes sind zu der ÖNORM A 2050 vom 1 Jänner 1993 nähere Bestimmungen durch Verordnung festzulegen. Durch Verordnung wären daher vor allem die Wertgrenzen für die Auswahl der Art des Vergabeverfahren festzulegen. Eine derartige Verordnung ist bis dato nicht ergangen. In Anlehnung an die bisherige Regelung wird daher grundsätzlich als Obergrenze für ein Verhandlungsverfahren von einem Wert von ÖS 100.000,--, für ein nicht offenes Verfahren von öS 500.000,-- ausgegangen. Ab der Wertgrenze von ÖS 500.000,-- ist grundsätzlich das offene Verfahren zu wählen. Alle Werte sind exkl. Mehrwertsteuer.

Zu Frage 6:

Die Kosten liegen pro Fall zwischen ATS 40.000,-- und ATS 220.000,--

Zu Frage 7:

Aus den VA - Ansätzen 1/10008 bzw. 1/13008.

Zu Frage 8:

Im Fall A stand eine der anerkanntesten Expertinnen sowohl für Rundfunk - , Telekom - und Kartellrecht zur Verfügung. Ihre Erfahrung in diesen Bereichen ist sowohl wissenschaftlicher als auch praktischer Art - eine Kombination die - nicht nur in Österreich - selten zu finden ist.

Im Fall B wurde eine Expertise für die Erarbeitung des Begutachtungsentwurfs und der Regierungsvorlage zum ORF - Gesetz, insbesondere in Fragen des Aktien - , Gesellschafts - und Stiftungsrechts beauftragt. Ein Experte mit vergleichbaren umfassenden Kenntnissen aus diesen drei vorwiegend nicht dem öffentlichen Recht zuzuordnenden Spezialbereichen ist im Bundeskanzleramt nicht vorhanden.

Im Fall C diente das Gutachten zur Einholung einer zusätzlichen Expertenmeinung in Hinblick auf Sonderfragen des Wettbewerbsrechts, um eine breite Sicht der Expertenmeinungen als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung zu stellen.

Im Fall D ging es um detaillierte steuerrechtliche und beitragsrechtliche Aspekte, zu denen aufgrund der völligen Neuheit der Materie im Ressort keine Verwaltungserfahrung vorhanden sein konnte.

Zu den Fragen 9 und 10:

Die Vergabe von Vorarbeiten bei der Vorbereitung von komplexen und umfangreichen legislativen Projekten hat es auch in der Vergangenheit gegeben (etwa im Zusammenhang mit dem EU - Beitritt oder mit dem Projekt einer Verfassungsbereinigung).

Die extern zugezogenen Personen waren im vorliegenden Fall höchst spezialisierte Experten, die in Ihrem Fachgebiet zusätzliches juristisches Fachwissen einbringen konnten.

Zu Frage 11:

Derzeit sind keine nach außen vergebene Projekte im Laufen.

Zu Frage 12:

Derzeit sind keine Projektvergaben geplant.

Zu Frage 13:

Eine derartige Situation ist nicht vorgekommen.